

Die EU und die Vereinten Nationen

Günther Unser

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem weitverzweigten System der Vereinten Nationen sind durch eine große Vielfalt gekennzeichnet und deshalb für Außenstehende wenig transparent. Es besteht somit Erklärungsbedarf über Norm und Realität des Beziehungsgeflechts.

Die Grundproblematik liegt in den beiden vertraglich fixierten, unterschiedlichen Handlungs- und Kompetenzebenen in den Außenbeziehungen bzw. in der Außenpolitik der Union. Während in den vergemeinschafteten Politikfeldern der Außenbeziehungen – wie Handel, Landwirtschaft, Entwicklungs- und Umweltpolitik – die Europäische Gemeinschaft weitgehende Handlungskompetenz besitzt (geregelt im EG-Vertrag), erfolgt die Zusammenarbeit der EU-Staaten im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik (geregelt im EU-Vertrag) intergouvernemental, d.h. durch Abstimmung zwischen den Regierungen. Dieser Dualismus bedingt, dass derzeit die EU in den Vereinten Nationen von verschiedenen Akteuren mit unterschiedlichen Kompetenzen vertreten wird, was die Gefahr in sich birgt, dass Reibungsverluste, Koordinierungs- und Kohärenzprobleme entstehen.

Die EG in den Vereinten Nationen

Neben den EU-Staaten als UN-Vollmitglieder ist lediglich die Europäische Gemeinschaft (EG) in den Vereinten Nationen offiziell vertreten. Da dem derzeit gültigen europäischen Vertragswerk gemäß nur der EG Völkerrechtsfähigkeit zukommt, besitzt nur diese seit 1974 einen mit diversen Privilegien verbundenen offiziellen Beobachterstatus¹ bei der UN-Generalversammlung sowie bei der Mehrzahl der UN-Sonderorganisationen. Die Gemeinschaft wird durch die Europäische Kommission repräsentiert, deren Delegationen an den UN-Sitzen in New York, Genf, Wien und Nairobi akkreditiert sind.

Einen bemerkenswerten Sonderfall der EG-Mitgliedschaft im UN-System stellt die Beziehung zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Rom dar. In dieser wichtigsten landwirtschaftlichen Entwicklungsinstitution ist die EG seit Ende 1991 neben den einzelnen EU-Staaten als Mitglied vertreten – wenn auch nicht in den FAO-Organen mit beschränkter Mitgliederzahl. Es gilt dabei der Grundsatz der alternativen Ausübung der Befugnisse, d.h. zuständig sind je nach Politikfeld die EU-Mitgliedstaaten oder die EG-Kommission.² Derzeit gibt es von Seiten der Kommission Bestrebungen, auf dieses Mitgliedschaftsmodell in weiteren UN-Sonderorganisationen zurückzugreifen, so in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und in der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO).

¹ Zu den Rechten eines UN-Beobachters vgl. Anne-Kathrin Dippel: Beobachterstatus, in: Helmut Volger (Hrsg.): Lexikon der Vereinten Nationen, München und Wien 2000, S. 31-33. Einzelheiten zur Verleihung des Beobachterstatus 1974 an die damalige EWG vgl. Klaus-Dieter Stadler: Die Europäische Gemeinschaft in den Vereinten Nationen, Baden-Baden 1993, S. 119-124.

² Vgl. hierzu Klaus Hüfner: FAO: Mitgliedschaft von regionalen Organisationen, in: Vereinte Nationen, 40. Jg., H. 3, 1992, S. 102-103.

Die EU und die Vereinten Nationen

Mit der Einführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Maastriecher Vertrag von 1992 und in den Folgeverträgen haben sich die EU-Staaten verpflichtet, „ihr Handeln“ in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen zu „koordinieren“ und für „gemeinsame Standpunkte einzutreten“ (Art. 19 Abs. 1 EUV). Die Federführung hinsichtlich dieser Vorgabe für das Agieren in den Vereinten Nationen liegt in Händen der halbjährlich wechselnden EU-Präsidentschaft, die die Hauptlast der Koordinierung vor Ort trägt, Verhandlungen führt und gleichzeitig als „Stimme“ der EU in den UN-Gremien auftritt. Um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, hat der Rat der Europäischen Union jeweils in New York und Genf ein Verbindungsbüro eingerichtet.

Bereits 1995 verabschiedete der Europäische Rat ein so genanntes Orientierungsdokument zur „EU-Koordination in den Vereinten Nationen“,³ das allgemeine Prinzipien und Leitlinien zur Verbesserung der Kohärenz und Effektivität des Auftretens der Union in der Weltorganisation und auf UN-Konferenzen enthält.⁴ Zudem wird mit diesen Leitlinien, die kontinuierlich weiter entwickelt werden, das Zusammenspiel der Lenkungsorgane in Brüssel (etwa die UN-Arbeitsgruppe des Rates – CONUN), der Koordinierung vor Ort sowie der jeweiligen Präsidentschaft abgesteckt.

Die von der jeweiligen Präsidentschaft zu gewährleistende Koordination betrifft die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung, ihre nachgeordneten Organe, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) sowie dessen funktionale Kommissionen (etwa die Menschenrechtskommission) – je nach Politikfeld unter Beteiligung der Europäischen Kommission. Insgesamt haben Umfang und Intensität des Abstimmungsprozederes an den verschiedenen Orten, in den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten, in Brüssel, an den UN-Sitzen und in den unterschiedlichsten Koordinierungsrunden – allein in New York finden inzwischen jährlich 1000 bis 1300 Koordinierungssitzungen statt – einen Punkt erreicht, der nicht zuletzt durch die Erweiterung auf 25 Interessenträger in der Union nach einer Einhalt gebietenden Reform verlangt.

In der UN-Generalversammlung und in deren Hauptausschüssen kommen gemeinsame Standpunkte der EU-Staaten nach wie vor „am klarsten zum Ausdruck“.⁵ Die Ratspräsidentschaft gibt dort im Namen der EU gemeinsame Erklärungen ab, denen sich in der Regel auch Nichtmitglieder der EU (etwa die EFTA-Staaten) anschließen. Zur jährlich im September beginnenden Sitzungsperiode legt die Präsidentschaft in Abstimmung mit den Unionsmitgliedern bis 1999 ein umfangreiches sog. Memorandum vor, in dem zu allen relevanten UN-Aufgabenfeldern und -problemen die Positionen der Union – zumeist einer nivellierenden Kompromisslinie folgend – dargelegt wurden. Stattdessen erarbeitet die UN-Arbeitsgruppe des Rates (CONUN) seit 2000 im Vorfeld jeder Sitzungsperiode ein kompakteres, aber letztlich wiederum „austariertes“ Prioritätenpapier mit Vorgaben für die europäische UN-Politik in der anstehenden UN-Generalversammlung, das den UN-Mitgliedstaaten zugestellt wird.⁶

Die sich zunehmend verdichtende Politik der Koordination führte nicht nur dazu, dass die Zahl der gemeinsamen Erklärungen in den Ausschüssen und im UN-Plenum stetig

3 Orientierungsdokument vom 10.04.1995, EU-Dokument COREU PAR/438/95.

4 Ausführlich hierzu Ingo Winkelmann: Europäische und mitgliedstaatliche Interessenvertretung in den Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Nr. 60, 2000, S. 417-420.

5 Ernst Sucharipa: Die Europäische Union und die Vereinten Nationen, in: Europäische Rundschau, H. 4, 1998, S. 86.

wuchs, sondern auch zu einer Stabilisierung des gemeinsamen Abstimmungsverhaltens in der Generalversammlung. Seit Mitte der neunziger Jahre votierten die EU-Staaten bei rund 95 Prozent aller verabschiedeten Resolutionen einheitlich. Diese von der EU immer wieder als Konsensbeweis hervorgehobene Übereinstimmung ist allerdings insofern zu relativieren, als zum einen bei Resolutionen, die ein formelles Abstimmungsverfahren notwendig machten, die Einheitsquote um etwa zehn Prozentpunkte zurück lag; zum anderen handelte es sich bei der uneinheitlichen Stimmabgabe um besonders „harte“ politische Themen (z.B. Nahostproblem, Abrüstungsfragen).

Problemfeld Sicherheitsrat

Die deutlichste Grenze für eine gemeinsame UN-Politik der Europäischen Union zeigt sich im eigentlichen Machtzentrum der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat – nur seine Beschlüsse sind für die UN-Mitgliedstaaten rechtlich bindend.

Zwei der ständigen Mitglieder, der so genannten Vetomächte, nämlich Frankreich und Großbritannien, sind EU-Staaten; jeweils zwei Staaten aus der WEOG-Gruppe (Westeuropäische und Andere Staaten) – ebenfalls überwiegend EU-Länder – erhalten für je zwei Jahre einen nichtständigen Sitz; ein weiterer nichtständiger Sitz fällt jeweils einem „osteuropäischen“ Staat zu: „Europa“ ist somit ab 1. Januar 2004 mit insgesamt fünf Staaten im Rat vertreten (Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Spanien und Rumänien) und verfügt damit über ein Drittel der Stimmen.

Die vertraglichen Vorgaben für ein koordiniertes Auftreten der EU-Länder im Sicherheitsrat finden sich – in den einzelnen EU-Verträgen inhaltlich gleichlautend – in Artikel 19 Abs. 2 EUV. Danach sollen sich die dem Rat angehörenden EU-Staaten zum einen untereinander „abstimmen“ und die übrigen EU-Partner „in vollem Umfang unterrichten“; zum anderen verpflichten sich die beiden ständigen europäischen Ratsmitglieder, sich „unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten auf Grund der UN-Charta“ für „die Standpunkte und Interessen der Union einzusetzen“.

Der Maßgabe zur Unterrichtung der EU-Staaten durch die im Rat vertretenen EU-Mitglieder wurde in den vergangenen Jahren durch eine Reihe von Verbesserungen (etwa wöchentliche Treffen) kontinuierlich nachgekommen. Für die Ratsperiode 2003/2004 vereinbarten die vier EU-Ratsmitglieder Leitlinien für eine verbesserte, vorausschauende Vorgehensweise und eine intensivere Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen. Die häufigeren Stellungnahmen der jeweiligen Ratspräsidentschaft, aber auch des Hohen Vertreters in den offenen Sitzungen des Sicherheitsrats sind ein weiterer positiver Schritt zu einem sichtbar einheitlichen Auftreten.

Andererseits dient das seit Jahren zu beobachtende Auseinandertriften im Irak-Konflikt quasi als „Beweis“ für die Uneinigkeit der EU-Staaten im Sicherheitsrat. So etwa die konträren Positionen Frankreichs und Großbritanniens bereits in der Sanktionsfrage und besonders tiefgreifend hinsichtlich des unilateralen militärischen Vorgehens der USA. Nicht immer wird ein Dissens zwischen EU-Mitgliedern jedoch so gravierend sichtbar wie in dieser noch andauernden Krise. Aber generell gilt, dass bei gewaltsamen Konflikten sowie bei Fragen der Abrüstung und der Rüstungskontrolle ein gemeinsamer europäischer Standpunkt im Sicherheitsrat nur schwer zu erreichen ist – was oft nur übertüncht wird durch einen wenig substantiellen Formelkompromiss.

⁶ Vgl. die Vorlage für die 59. UN-Generalversammlung (2004/05): European Union Priorities for the 59th Session of the United Nations General Assembly vom 07.07.2004.

Die Handlungsfelder der EU im Rahmen der Vereinten Nationen

Vor der Gründung der EU konzentrierte sich das Engagement der EG in den Vereinten Nationen – trotz erster Versuche, eine gemeinsame Außenpolitik in der Weltorganisation im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zu formulieren⁷ – auf die Entwicklungspolitik und die humanitäre Hilfe.

Inzwischen hat sich die UN-Politik der Union auf alle zentralen Aufgabenfelder der Vereinten Nationen ausgeweitet: Friedenssicherung, Entwicklungszusammenarbeit, Menschenrechts- und Umweltschutz sowie neuerdings Terrorismusbekämpfung. Doch erst seit 2001 bemüht sich die EU um die Ausarbeitung programmatischer Konzepte und Strategien der Kooperation mit dem UN-System. Erste Leitlinien zur Zusammenarbeit verabschiedete der Europäische Rat in Göteborg im Juni 2001,⁸ in denen er den Vorrang der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung ausdrücklich betonte. Wie auch in der Vereinbarung des EU-Rats im Jahre 2003⁹ wird eine Intensivierung der Kooperation vorrangig bei der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung propagiert. Die Unterstützung der Vereinten Nationen soll mit einer Palette von Instrumenten des kooperativen Einwirkens erfolgen, wobei die zunehmenden nichtmilitärischen, aber gegebenenfalls auch die militärischen Fähigkeiten der EU für die Vereinten Nationen einen „echten Zusatznutzen“ erbringen sollen. Im September 2003 vereinbarten der UN-Generalsekretär und der EU-Repräsentant eine „Gemeinsame Erklärung über die EU-UN-Zusammenarbeit im Krisenmanagement“.¹⁰

Mit der Herausbildung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der Schaffung einer europäischen Streitkraft ist die EU nunmehr in der Lage, auf Ersuchen der Vereinten Nationen tätig zu werden. Erste Erfahrungen liegen inzwischen vor: Mit Mandat des Sicherheitsrats löste die rund 500 Polizisten umfassende Polizeimission der EU (EUPM) am 1. Januar 2003 die UN-Mission (UNMIBH) in Bosnien-Herzegowina ab. Zur Unterstützung der UN-Mission im Kongo (UNNOC) erteilte der Sicherheitsrat der Europäischen Union für den Zeitraum von Juni bis September 2003 ein robustes Mandat zur Stabilisierung der Sicherheitslage; unter der Führung Frankreichs kamen in der Operation „Artemis“ mehr als 1000 Soldaten in Bunia, im Osten des Kongo, zum Einsatz.¹¹

Der Bekämpfung des internationalen Terrorismus kommt nach den Anschlägen des 11. September 2001 für die EU absolute Priorität zu, wobei sie die zentrale Rolle des Sicherheitsrats und seines durch die Resolution 1373 (2001) geschaffenen Ausschusses auch in diesem Kontext besonders hervorhebt. Die Union hat dem Ausschuss inzwischen mehrere Berichte über die Umsetzung dieser Resolution vorgelegt und bemüht sich darüber hinaus um den Abschluss der Arbeiten am Entwurf eines umfassenden UN-Übereinkommens zur Terrorismusbekämpfung.

Mit Nachdruck unterstützt die EU die Bemühungen des Generalsekretärs, den Schutz der Menschenrechte als Querschnittsaufgabe in alle UN-Aktivitäten einzubeziehen. Eine besonders aktive Rolle spielt die Union in der Menschenrechtskommission, dem zentralen politischen UN-Organ zur weltweiten Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte

⁷ Vgl. hierzu Dick A. Leurdijk: Gemeinschaft und Gemeinsamkeiten. Die EG in den Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen, 39. Jg., H. 5, 1991, S. 157-162.

⁸ Leitlinien zur Zusammenarbeit EG-UNO vom 15./16.06.2001, im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 11./12.06.2001.

⁹ EU-Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 21./22.07.2003.

¹⁰ Text der Vereinbarung vom 24.09.2003: http://www.europa-eu-un.org/articles/de/article_2768_de.htm.

¹¹ Vgl. hierzu Erich Reiter: Der Kongoeinsatz der EU, in: Strategische Analysen, Büro für Sicherheitspolitik, Wien Juni 2003.

sowie in dem zuständigen Dritten Hauptausschuss der Generalversammlung. Auf der 59. und 60. Sitzungsperiode (2003 bzw. 2004) der Kommission brachte die EU-Delegation eine Reihe von Initiativen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in zahlreichen „Problemländern“ (etwa in Tschetschenien, Sudan, und Simbabwe) auf den Weg. Die Union gehörte zu den engagiertesten Propagandisten für ein Zustandekommen des Internationalen Strafgerichtshofs und wirkt nachdrücklich auf weitere Ratifizierungen und Beitritte hin; die USA wurden mehrfach aufgefordert, ihre Blockadepolitik aufzugeben.

Einen der seit langem ausgeprägtesten Bereiche intensiver Kooperation zwischen der EU und den Vereinten Nationen stellt zweifellos die Entwicklungszusammenarbeit dar, für die die Gemeinschaft bzw. die Europäische Kommission besondere Handlungskompetenzen besitzt. Mit der Verabschiedung der Grundsatzerklärung der Kommission im Frühjahr 2001¹² ist die entwicklungspolitische Zusammenarbeit in eine neue Ära eingetreten. In diesem Dokument werden Mittel und Wege zur Verbesserung der Qualität der EG-Entwicklungspolitik innerhalb des UN-Systems aufgezeigt. Der politische Dialog soll verstärkt werden, und die Zusammenarbeit soll sich weg von einer projektgestützten Ad-hoc-Kooperation hin zu einem systematischeren und stärker programmorientierten Ansatz entwickeln.

Forderungen nach Stärkung der Zusammenarbeit

Der Bericht der Kommission zur Qualitätsverbesserung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie das eigenmächtige militärische Losschlagen der USA gegen den Irak waren wohl die Auslöser für weitergehende Grundsatzklärungen der EU zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, letztlich auch zu einer Stärkung der Weltorganisation. Bezeichnend war bereits die Überschrift der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom September 2003: „Die Europäische Union und die Vereinten Nationen: ein Plädoyer für den Multilateralismus“.¹³ Die Botschaft lautet: Die Vereinten Nationen sind eindeutig das „Rückgrat des multilateralen Systems“.

Diese neue Strategie für eine europäische UN-Politik enthält eine Reihe konkreter Vorschläge, wie die Union ihr Engagement im UN-System ausbauen kann – vor allem durch verbesserte Koordination und Abstimmung unter den einzelnen EU-Staaten. Nachdrücklich wird in bestimmten Politikfeldern eine aktive Führungsrolle der EU gefordert, etwa in der Terrorismusbekämpfung, bei der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen oder beim Menschenrechtsschutz. Hinsichtlich der Frage nach einer Vertretung der EU im Sicherheitsrat regte die Kommission an, Frankreich oder Großbritannien sollten turnusmäßig im Rat ausdrücklich den EU-Standpunkt vertreten, soweit zu dem betreffenden Thema eine gemeinsame EU-Position besteht.

Nachdem dem Thema Vereinte Nationen im Europäischen Parlament „jahrzehntelang kaum große Bedeutung beigemessen wurde“,¹⁴ erhielt der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten Mitte März 2003 den Auftrag zur Ausarbeitung eines EU-UN-Berichts; als Berichterstatter wurde das deutsche Parlamentsmitglied Armin Laschet benannt. Am 29. Januar 2004 nahm das Parlament in Anwesenheit von UN-Generalsekretär Kofi Annan, der in dieser Sitzung stellvertretend für die Vereinten Nationen mit dem Andrej-Sacharow-Preis

¹² Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Aufbau einer effizienten Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Hilfe, KOM (2001) 231.

¹³ KOM (2003) 526.

¹⁴ So der Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu den Vereinten Nationen, Armin Laschet, MdEP; vgl. hierzu Armin Laschet: Für einen effizienten Multilateralismus. Gemeinsame Werte von Europäischer Union und Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen, 52. Jg., H. 2, 2004, S. 41-45.

für Meinungsfreiheit 2003 ausgezeichnet wurde, den 24-seitigen „Bericht über die Beziehungen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen“¹⁵ mit großer Mehrheit an.

Tenor des Berichts ist die „Stärkung der Rolle der EU in einer gestärkten UNO“, d.h. die Reformen der EU (Verfassungsvertrag) und die Reformdebatte um die Vereinten Nationen sollten genutzt werden, die Beziehungen zwischen der EU und den Vereinten Nationen „sichtbarer, kohärenter und transparenter zu gestalten“ und „das politische Gewicht“ der EU im UN-System zu stärken. Um diesem Ziel näherzukommen, enthält der Bericht eine Reihe von Reformforderungen an die Adresse der Europäer, die von einer Verbesserung der internen Abstimmung bis zur Vorlage einer programmatischen, umfassenden Strategie der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen reichen; außerdem sollen sich die EU-Staaten auf ein gemeinsames Konzept mit konkreten Vorschlägen zur UN-Reform einigen. (Was die Reform der Zusammensetzung des Sicherheitsrats betrifft, so wird für die Union ein ständiger Sitz gefordert – Großbritannien und Frankreich sollten jedoch weiterhin dem Gremium als ständige Mitglieder angehören!) Schließlich wird auch eine aktivere Rolle des Europäischen Parlaments in den EU-UN-Beziehungen angemahnt.

Die EU als gewichtige Regionalgruppe

Die Europäische Union mit ihren bis zur Erweiterungsrunde im Mai 2004 15 Mitgliedstaaten unterstützt die Vereinten Nationen nicht nur finanziell und personell in erheblichem Maße, sondern stellt inzwischen eine im UN-System weitgehend gemeinsam auftretende und – mit Einschränkungen – auch gemeinsam handelnde Gruppe dar, die auch erhebliches politisches Gewicht besitzt. Nach Ansicht des früheren Unter-Generalsekretärs und ersten Leiters (1994–1999) des UN-Amtes für interne Aufsichtsdienste, Karl Theodor Paschke, wird die Europäische Union nunmehr als „eine der einflussreichsten Gruppierungen in den Vereinten Nationen wahrgenommen“.¹⁶ Ungeachtet dieser positiven Innenwahrnehmung der EU-Rolle in der Weltorganisation weisen die Beziehungen zwischen der Union und dem UN-System nach wie vor Schachstellen und Defizite auf. Eine stringendere europäische UN-Politik aus einem Guss würde das Profil der Union in der Weltpolitik deutlich stärken.

Weiterführende Literatur

Hans Arnold: Die Politik der EU in der UNO als Möglichkeit und Maßstab für ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihre Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP); in: Sabine von Schorlemer (Hrsg.): Praxishandbuch UNO, Berlin u.a. 2003, S. 157-175.

Stephan Hobe (Hrsg.): Kooperation oder Konkurrenz internationaler Organisationen. Eine Arbeitstagung zum Verhältnis Vereinte Nationen und Europäischen Union am Beginn des 21. Jahrhunderts, Baden-Baden 2001.

Armin Laschet: Gemeinsame Strategie gibt der EU-Außenpolitik Profil. Für ein neues Verhältnis Brüssels zu den Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen, 49. Jg., H. 3, 2001, S. 1-4.

Ernst Sucharipa: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen, in: Jochen Abr. Frowein, u.a.: Liber Amicorum Tono Eitel, Heidelberg 2003, S. 773-797.

Günther Unser: Die UNO. Aufgaben, Strukturen, Politik, 7. Auflage, München 2004.

¹⁵ EU-Dokument A5-0480/2003.

¹⁶ Karl Theodor Paschke auf der von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen im Juni 2001 in Aachen veranstalteten Tagung „Europa und die Vereinten Nationen“.